

BSU

Zentralarchiv



MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 000 124

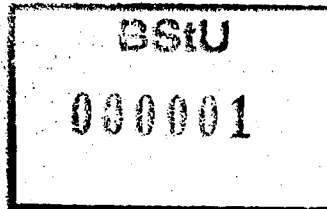
1. Exemplar

102735

30183

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Stellvertreter des Ministers

Berlin, 21. Februar 1981



Vertrauliche Verschlusssache

VV Nr. 3

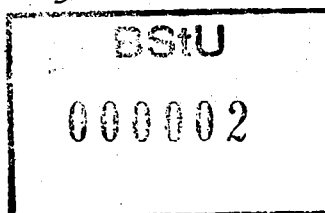
MfS-Nr. 319.Au

319.Au 1 bis 14

4. Durchführung und Umsetzung

zur Dienstanweisung Nr. 1/81 vom 3. 1981, GVS MfS 0008-12/81

Vorbeugende Verhinderung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Trans-
portmitteln mit gefährlichen Stoffen bzw. für gefährliche Güter
für Terror- und andere Zwecke



Inhalt

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | Geltungsbereich | s. 5 |
| 2. | Grundsätzliche Aufgaben und Maßnahmen | s. 5 - 9 |
| 3. | Spezielle Aufgaben | s. 9 |
| 3.1. | Hauptabteilung I | s. 9 |
| 3.2. | Hauptabteilung VI/Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen | s. 10 |
| 3.3. | Hauptabteilung VII/Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen | s. 10 - 11 |
| 3.4. | Hauptabteilung VIII/Abteilungen VIII der Bezirksverwaltungen | s. 11 - 12 |
| 3.5. | Hauptabteilung XVIII/Abteilungen XVIII der Bezirksverwaltungen | s. 12 - 13 |
| 3.6. | Hauptabteilung XIX/Abteilungen XIX der Bezirksverwaltungen | s. 13 |
| 3.7. | Hauptabteilung IX/Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen | s. 13 - 14 |
| 3.8. | OTS | s. 14 - 15 |
| 4. | Schlußbestimmungen | s. 15 |

Anlage 1

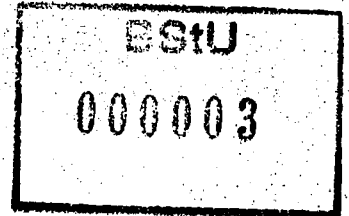
Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter (Stand Dezember 1982)

Anlage 2

Hinweise zur Bekämpfung von Terror- und anderen Gewaltakten unter Mißbrauch von Transportmitteln

Zur Vorbeugung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Transportmitteln mit gefährlichen Gütern bzw. für gefährliche Güter - nachfolgend Transportmittel - für Terror- und andere Gewaltakte gemäß den in der DA Nr. 1/81 des Genossen Minister festgelegten Grundsätzen zur Verantwortlichkeit

w e i s e i c h a n :



1. Geltungsbereich

1.1. Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbeugung und Bekämpfung des Mißbrauchs der für öffentliche und innerbetriebliche Transporte im Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehr eingesetzten Transportmittel.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Transportmitteln im Hochseeschiffs- und Luftverkehr haben die Leiter der dafür zuständigen Dienstseinheiten analoge Festlegungen zu treffen.

1.2. Gefährliche Güter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Eigenschaften

- die Gefahr einer Explosion, des Zerknalls, der Vergiftung, der Verätzung, der radioaktiven Verunreinigung (Kontamination), der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung oder der Übertragung von Krankheiten in sich bergen;
- durch eine Zündquelle, durch Oxydationsprozesse oder durch Selbstentzündung in Brand gesetzt werden können und auch nach Entfernen der Zündquelle selbständig weiterbrennen oder glimmen;
- die Gefahr der Verunreinigung der Luft, von Gewässern oder des Bodens hervorrufen, so daß durch sie eine Gemeingefahr entstehen kann.

2. Grundsätzliche Aufgaben und Maßnahmen

Terror- und andere Gewaltakte, die unter Mißbrauch von Transportmitteln begangen werden sollen oder erfolgen, sind operativ bedeutsam und verlangen sofort offensives politisch-operatives Handeln zu ihrer Verhinderung bzw. Bekämpfung.

2.1. Zur Verhinderung des Mißbrauchs von Transportmitteln für Terror- und andere Gewaltakte ist zu gewährleisten, daß bei

- der operativen Kontrolle bzw. Bearbeitung von Personen wegen des Verdachtes der Begehung von Terror- oder anderen Gewaltakten bzw. aufgrund entsprechender operativ bedeutsamer Anhaltspunkte geprüft wird, inwieweit diese beabsichtigen bzw. die Möglichkeit besitzen oder sich solche aufgrund ihrer Kenntnisse und

000004

Fähigkeiten schaffen können, sich in den Besitz von Transportmitteln zu setzen und sie zur Erreichung ihrer Absichten zu mißbrauchen;

- Hinweisen auf geplante bzw. bei angedrohten Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten die Möglichkeit des Mißbrauchs von Transportmitteln, vorrangig ausgehend von der beruflichen Tätigkeit und den Kenntnissen des Verdächtigen, geprüft und bei Vorliegen von Verdachtsgründen oder Anhaltspunkten unverzüglich geeignete Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung entsprechender Absichten durchgesetzt werden;
- der Prüfung von operativ bedeutsamen Hinweisen und bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge über geplante Terror- oder andere Gewaltakte unter Mißbrauch von Transportmitteln zum frühesten möglichen Zeitpunkt die Hauptabteilung IX/Abteilung IX der Bezirksverwaltung einbezogen wird.

2.2. IM und GMS, insbesondere in der Volkswirtschaft, der DVP, den VP-Bereitschaften und dem Organ Feuerwehr, der Zollverwaltung, der Zivilverteidigung der DDR und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse sowie in staatlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Kontroll- und Überwachungsorganen, sind zielgerichtet und differenziert zu nutzen zur

- rechtzeitigen Aufdeckung und Beseitigung von Bedingungen und Umständen, die den Mißbrauch von Transportmitteln begünstigen oder ermöglichen;
- offensiven und einheitlichen Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit gefährlichen Gütern;
- Erarbeitung, Überprüfung und Klärung operativ bedeutsamer Informationen über beabsichtigte, geplante bzw. vorbereitete Terror- und andere Gewaltakte unter Mißbrauch von Transportmitteln.

2.3. Im politisch-operativen Zusammenwirken mit der DVP und den zuständigen staatlichen Leitern zur vorbeugenden Verhinderung des Mißbrauchs von Transportmitteln für Terror- und andere Gewaltakte ist darauf Einfluß zu nehmen, daß

- der Umgang mit gefährlichen Gütern auf der Grundlage und in strikter Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften erfolgt;
- bei allen Transporten von gefährlichen Gütern eine hohe Sicherheit und Ordnung durchgesetzt wird;
- die aktuelle Übersicht über ständige und zeitweilige Transporte im jeweiligen Verantwortungsbereich besteht und bei Erfordernis zusätzliche bzw. weitergehende Kontroll-, Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den anderen zuständigen Organen sowie Transportunternehmen und Transportverantwortlichen durchgesetzt werden;

- Transportmittel, insbesondere Straßentank- und Spezialbehälterfahrzeuge so gesichert abgestellt werden, daß eine mißbräuchliche Nutzung ausgeschlossen wird;
- als Fahrer, Beifahrer und Transportbegleiter zuverlässige und geeignete Werk tätige bzw. Angehörige der bewaffneten Organe eingesetzt werden;
- anlässlich besonderer gesellschaftlicher Höhepunkte und aus anderen operativ bedeutsamen Anlässen Transporte, vorrangig auf der Straße, in vertretbarem Umfang unterbleiben bzw. differenziert zusätzliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu unvermeidbaren Transporten mit hohem Gefährdungsgrad durchgesetzt werden;
- periodisch die Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Transportes gefährlicher Güter eingeschätzt und Mängel, Mißstände und andere die Sicherheit gefährdende Faktoren beseitigt werden.

2.4. Durch die Leiter der operativen Dienstseinheiten ist zu gewährleisten, daß bei Vorliegen von Informationen über den Mißbrauch von Transportmitteln für Terror- und andere Gewaltakte die Sofortmeldepflicht durchgesetzt wird. Unverzüglich sind auch die Leiter der Dienstseinheiten zu informieren,

- die für die jeweiligen Personen territorial bzw. objektmäßig zuständig sind,
- gegen deren Verantwortungsbereich sich der Angriff richtet bzw. richten kann,
- die entsprechend der Sachlage in die Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung einzubeziehen sind,
- die gemäß dienstlichen Bestimmungen Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen haben

sowie bei erfolgten Angriffen weiterhin die Leiter der Dienstseinheiten,

- die unmittelbar in die Bekämpfung des Terror- und anderen Gewaltaktes einzubeziehen sind,
- deren territorialer bzw. sachlicher Verantwortungsbereich durch die bestimmbare oder vermutliche Bewegungsrichtung der Täter berührt wird,
- die das politisch-operative Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie staatlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen gewährleisten,
- deren Verantwortungsbereich von den Auswirkungen bzw. Folgen betroffen wird.

2.5. Bei erfolgreichem Mißbrauch von Transportmitteln für Terror- oder andere Gewaltakte sind die politisch-operativen Maßnahmen zu konzentrieren auf die

- schnelle, umfassende Feststellung kennzeichnender Angaben zum Transportmittel und seiner Ladung, des Aufenthaltsortes bzw. der Bewegungsrichtung des Transportmittels, der von Tätern mitgeführten Bewaffnung, Sprengmittel, gestellten Forderungen, ihrer Ziele und Absichten sowie zu möglichen weiteren Handlungen beteiligter Personen;
- rechtzeitige Herauslösung des Transportmittels aus dem allgemeinen Verkehr, die Sperrung bzw. Blockierung der Fahrstrecke an einem für die Bekämpfung, besonders unter dem Gesichtspunkt der Abwendung von Folgeschäden günstigen Ort;
- Organisation einer weiträumigen, den örtlichen Gegebenheiten und den Eigenschaften des transportierten gefährlichen Gutes entsprechenden Sicherung des Bekämpfungsortes und die Gewährleistung der Handlungsfreiheit für die zur Bekämpfung eingesetzten Kräfte, der Maßnahmen zur Abwendung und Beseitigung von möglichen Folgen, einer schnellen medizinischen Versorgung von geschädigten Personen sowie einer weitgehenden Einschränkung der Öffentlichkeitswirksamkeit aller Maßnahmen;
- Bekämpfung zur Unschädlichmachung des Täters oder der Täter mit vorrangig auf die Täuschung, Überraschung und Überrumpelung gerichteten Maßnahmen und den Einsatz von zusätzliche Gefahren bzw. hohe ökonomische Schäden verhindernden Mitteln;
- Gewährleistung von Maßnahmen der Ereignisortsicherung und -untersuchung sowie der Sicherung von Spuren.

Das politisch-operative Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen am Ereignisort ist so zu gestalten, daß Kräfte der Diensteinheiten des MfS zu jeder Zeit in die Bekämpfung bzw. die operative und untersuchungsmäßige Bearbeitung eingeführt werden können.

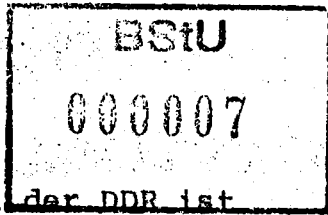
2.6. Die Leiter der Diensteinheiten haben die ihnen unterstellten Angehörigen politisch-ideologisch sowie differenziert politisch-operativ und militärisch-operativ darauf einzustellen und zu befähigen,

- den Mißbrauch von Transportmitteln für Gewaltakte rechtzeitig zu erkennen;
- ihr Reagieren, Verhalten und Handeln so zu gestalten, daß rechtzeitig unverzüglich die Abwehr derartiger Vorkommnisse gewährleistet wird;
- bei eigenen Feststellungen durch kluges und mutiges Handeln sowie im Zusammenwirken mit Angehörigen anderer Sicherheits- und Schutzorgane oder Bürgern den Mißbrauch von Transportmitteln sofort zu unterbinden.

2.7. Entsprechend ihrer Zuständigkeit sind durch die Leiter der operativen Dienstseinheiten Maßnahmepläne mit Handlungsvarianten für die Bekämpfung erfolgter Terror- und anderer Gewaltakte mit Transportmitteln zu erarbeiten und aktuell zu halten. Die Maßnahmepläne sind bei strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung, vor allem der eigenen operativen Maßnahmen, Kräfte und Mittel, zwischen den zuständigen Dienstseinheiten und anderen zuständigen Organen abzustimmen. Bei der Festlegung qualifizierter eigener Maßnahmen sowie bei der Befähigung der Kräfte ist geeigneten Partnern des Zusammenwirkens Unterstützung zu geben.

3. Spezielle Aufgaben

3.1. Hauptabteilung I



In der Nationalen Volksarmee und den Grenztruppen der DDR ist

- im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den Kommandeuren der verschiedensten Ebenen zu sichern, daß die bestehenden Rechtsvorschriften, Befehle und Weisungen zur Sicherung von Transporten konsequent durchgesetzt, die Dienstseinheiten der Hauptabteilung I über die Durchführung derartiger Transporte rechtzeitig informiert, zuverlässige Angehörige zu ihrer Sicherung eingesetzt und vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung ihres Mißbrauchs für Terror- und andere Gewaltakte eingeleitet werden;
- durch den Einsatz von IMS und GMS in den Einheiten zu sichern, daß alle personellen Schwerpunkte, deren operativ bedeutsamen Kontakte und Verbindungen im Zusammenhang mit Hinweisen auf Mißbrauch von Transportmitteln für Terror- und andere Gewaltakte rechtzeitig erkannt, aufgeklärt und zielgerichtet bearbeitet werden;
- zu gewährleisten und durch Einflußnahme auf die zuständigen Kommandeure zu sichern, daß bei Zwischenfällen und bedeutsamen Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter Sofortmaßnahmen zur Überprüfung und Klärung auf mögliche Handlungen zum Mißbrauch für Terror- und andere Gewaltakte sowie deren Verhinderung eingeleitet, die Ursachen geklärt und begünstigende Umstände konsequent beseitigt werden;
- durch die zuständige Diensteinheit der Hauptabteilung I zu sichern, daß bei Übungen und Manövern in den Sicherheitskonzeptionen konkrete politisch-operative Maßnahmen festgelegt werden und bei Mobilmachungsüberprüfungen in Zusammenarbeit mit den territorial bzw. linienmäßig zuständigen Dienstseinheiten des MfS sowie im Zusammenwirken mit den WBK/WKK und örtlichen Schutz- und Sicherheitsorganen ein hoher Stand der Sicherheit und Ordnung gewährleistet wird, um den Mißbrauch von Transportmitteln für Terror- und andere Gewaltakte vorbeugend zu verhindern.

000008

3.2. Hauptabteilung VI bzw. Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen mit Grenzübergangsstellen

In den Bereichen der Grenzübergangsstellen, einschließlich ihrer Zufahrtswege, ist in enger Zusammenarbeit mit den Linien I, VII, VIII und XIX und den territorial zuständigen Kreisdienststellen sowie im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR, der Zollverwaltung der DDR und der DVP eine hohe Sicherheit und Ordnung unter allen Lagebedingungen durchzusetzen und zu gewährleisten, daß

- alle im Prozeß der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs bekanntwerdenden Hinweise und Anhaltspunkte für den Mißbrauch von Transportmitteln für Terror- und andere Gewaltakte sofort gemeldet, überprüft und geklärt werden;
- bei Vorliegen von überprüften Informationen, der Feststellung bzw. Wahrnehmung von Angriffen gegen die Grenzübergangsstelle, bei denen Transportmittel eingesetzt werden, sofort umfassende demonstrative bzw. gedeckte Abwehr-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß den Varianten der Handlungen eingeleitet werden;
- Transportmittel, die für Terror- und andere Gewaltakte mißbraucht werden, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln vorrangig noch vor den Kontrollterritorien bzw. Grenzübergangsstellen abgefangen und blockiert sowie unverzüglich wirksam bekämpft werden;
- planmäßig und entsprechend den Möglichkeiten an den Grenzübergangsstellen Autobahn und Straße differenziert geeignete Sperr- und Sicherungsanlagen installiert und die Grenzübergangsstellen mit ausgewählten Bekämpfungs- und Schutzmitteln ausgerüstet werden;
- im politisch-operativen Zusammenwirken mit der Zollverwaltung der DDR ein wirksames System der Überwachung von transitierenden Transportmitteln mit gefährlichen Gütern geschaffen wird.

3.3. Hauptabteilung VII bzw. Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen

Im politisch-operativen Zusammenwirken mit der DVP und dem Organ Feuerwehr ist darauf einzuwirken bzw. zu veranlassen, daß durch eine umfassende Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse alle Möglichkeiten zur Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Transportmitteln für Terror- und andere Gewaltakte ausgeschöpft werden. Es ist vor allem zu gewährleisten, daß

- bei meldepflichtigen Transporten die sicherheitspolitischen Erfordernisse allseitig beurteilt und davon ausgehend Zeitpunkte, Fahrtrouten und Sicherungsmaßnahmen bestimmt werden sowie die Begleitung und Sicherung von Transporten besonders gefährlicher Güter erfolgt;

000009

- im Rahmen der Verkehrsüberwachung derartige Transportmittel besonders beachtet werden und auf Feststellungen, die den Verdacht der unbefugten oder mißbräuchlichen Nutzung zulassen, unverzüglich mit geeigneten Maßnahmen reagiert wird;
- bei der Unterbrechung von Transporten gefährlicher Güter deren Überwachung erfolgt und im Grenzgebiet/grenznahen Raum spezielle Sicherungsmaßnahmen getroffen werden;
- nach Transportmitteln, bei denen der Verdacht der mißbräuchlichen Nutzung besteht, unverzüglich wirkungsvolle Fahndungsmaßnahmen eingeleitet werden;
- das unberechtigte Eindringen mit Transportmitteln in das Grenzgebiet verhindert wird, die zum Einsatz kommenden Kräfte mit erforderlichen Mitteln ausgerüstet werden und ein enges Zusammenwirken mit den Grenztruppen und Güst-Kommandanten erfolgt;
- bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Umgang und Transport gefährlicher Güter unverzüglich Spezialkräfte und -mittel zum Einsatz gebracht werden, um akute Gefahren abzuwenden, Verdächtige festzustellen und festzunehmen sowie eine qualifizierte Untersuchung zu gewährleisten;
- über Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Umgang und Transport gefährlicher Güter, die schwerwiegende Auswirkungen haben können bzw. den Verdacht einer Straftat zulassen, die zuständigen Dienstseinheiten des MFS umgehend in Kenntnis gesetzt und weiterführende Maßnahmen abgestimmt werden.

Im politisch-operativen Zusammenwirken mit der Hauptverwaltung Zivilverteidigung und den Stäben der Zivilverteidigung der Bezirke und Kreise ist darauf Einfluß zu nehmen, daß bei Vorkommnissen mit Katastrophencharakter der kurzfristige Einsatz von Kräften und Mitteln zur wirksamen Bekämpfung der Auswirkungen und zur Durchführung von Rettungs-, Bergungs- sowie unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten gewährleistet ist.

3.4. Hauptabteilung VIII bzw. Abteilungen VIII der Bezirksverwaltungen

Im politisch-operativen Zusammenwirken mit den auf den Transitwegen (Straße) eingesetzten Kräften der DVP und Zollverwaltung der DDR ist zu gewährleisten, daß

- Versuche von Personen auf den Transitwegen (Straße), Transportmittel in ihre Gewalt zu bringen, erkannt und unter Beachtung der politisch-operativen Lage und Verkehrssituation unterbunden werden. Bei Erscheinungen, die auf ein unbefugtes Benutzen von Transportmitteln schließen lassen, sind diese unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zum Halten zu zwingen, wirksam zu sichern, die Insassen vom Fahrzeug zu trennen und der Sachverhalt in geeigneter Form zu klären;

000010

- der Aufnahme von Personen (Mitfahrer) in Transportmitteln auf den Transitwegen (Straße) besondere politisch-operative Bedeutung beigemessen, eine unverzügliche Kontrolle und Überprüfung der Personen vorgenommen wird;

- bei Fahndungen nach Transportmitteln unverzüglich alle Maßnahmen eingeleitet werden, um

diese Fahrzeuge auf den Transitwegen (Straße) festzustellen und unter operativer Beobachtung zu halten,

entsprechend vorbereiteten Handlungsvarianten diese Fahrzeuge aus dem Verkehr herauszulösen, zu isolieren, zu blockieren oder in solche Territorien zu leiten, die ein Erreichen der Grenzübergangsstellen ausschließen und eine wirksame Bekämpfung ermöglichen,

eine ständige, aktuelle Informationsübermittlung über Standort, Bewegungsrichtung der Transportmittel bzw. der Handlungen der beteiligten Personen an das Operative Leitzentrum der Hauptabteilung VIII zu sichern.

Aus vorbeugender Sicht und zur rechtzeitigen Vorbereitung von Kräften und Mitteln sind die in der Angriffs- bzw. Bewegungsrichtung von Tätern zuständigen Diensteinheiten, insbesondere der Linien I, VI und die Grenzkreisdienststellen, unverzüglich und ständig zu informieren und eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

3.5. Hauptabteilung XVIII und Abteilungen XVIII der Bezirksverwaltungen

In Realisierung der Dienstanweisung Nr. 1/82 vom 30. 3. 1982 ist in allen Bereichen der Volkswirtschaft eine wirksame vorbeugende politisch-operative Arbeit zur Verhinderung des Mißbrauchs von Transportmitteln durchzusetzen.

Dazu

- ist der Einsatz geeigneter operativer Kräfte zur konsequenten Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die den Umgang mit gefährlichen Gütern betreffen, zu sichern;

- ist die ständige Analyse und die Auswertung von Vorkommnissen auf diesem Gebiet durchzuführen. Dabei erkannte oder sich entwickelnde Faktoren, die sicherheitspolitischen Erfordernissen nicht mehr oder nur unzureichend entsprechen, sind in Zusammenarbeit mit den anderen Diensteinheiten des MfS sowie im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe zu überwinden. Darüber ist in der Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung VII und den Abteilungen VII der Bezirksverwaltungen Einfluß auf die DVP und das Organ Feuerwehr zur Durchsetzung wirksamer Kontrollen zu nehmen;

- sind Komplexkontrollen in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft zur Durchsetzung einer hohen Sicherheit und Ordnung, insbesondere beim Umgang mit gefährlichen Gütern unter Teilnahme der DVP, des Organs Feuerwehr und der Verantwortlichen der Zivilverteidigung für den vorbeugenden Katastrophenschutz zu organisieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und Vorschläge zur Herbeiführung notwendiger Veränderungen zu erarbeiten und durchsetzen zu helfen. Über neue sicherheitspolitische Erfordernisse bzw. die Notwendigkeit der Einleitung unverzüglicher weitergehender Sicherheitsmaßnahmen sind die o. g. Leiter zu informieren. Es ist politisch-operativer Einfluß auf die Erarbeitung kontrollfähiger Festlegungen zur Realisierung erforderlicher Aufgaben zu nehmen.

3.6. Hauptabteilung XIX und Abteilungen XIX der Bezirksverwaltungen

Durch die politisch-operative Einflußnahme auf die zuständigen Einrichtungen des Verkehrswesens - insbesondere deren Leiter und Kontrollorgane - ist dazu beizutragen, daß

- der Transport von gefährlichen Gütern streng unter Beachtung der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und betrieblichen Sonderbestimmungen seitens der Verkehrsträger gewährleistet wird;
- seitens der Verantwortlichen der Verkehrseinrichtungen ständig die Durchsetzung einer hohen Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Transportprozeß derartiger Güter entsprechend den vorliegenden politisch-operativen Maßnahmeplänen gewährleistet ist;
- im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der Hauptabteilung Transportpolizei und den Transportpolizeiamtern die gesetzlich festgelegten Normative und dazu gestellten Aufgaben der Begleitung bzw. Sicherung von Transporten mit gefährlichen Gütern mit hoher Verantwortung durchgeführt sowie die dafür eingesetzten Angehörigen zur Abwehr von möglichen Angriffen vorbereitet und befähigt werden.

Im politisch-operativen Zusammenwirken mit den Leitern der Wasserschutzgruppenposten der Volkspolizei ist zu gewährleisten, daß

- die der Wasserschutzpolizei gestellten Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Binnenwasserstraßen konsequent durchgesetzt werden.

3.7. Hauptabteilung IX und Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen

In Durchsetzung der Richtlinie Nr. 1/76 und im Rahmen

- von Ermittlungsverfahren,
- von Vorkommnisuntersuchungen,

000012

von Prüfungshandlungen nach § 95 StPO,

der Nutzung spezieller Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit,

der Nutzung der Möglichkeiten des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der DVP und den anderen Organen des Mdi

sind die Möglichkeiten zur zielstrebigen Gewinnung von Informationen über beabsichtigten oder geplanten Mißbrauch von Transportmitteln umfassend zu nutzen.

Erarbeitete Informationen sind unverzüglich den verantwortlichen operativen Diensteinheiten zuzuleiten und in koordinierter Zusammenarbeit zu bearbeiten und zu klären.

Nach erfolgten Terror- oder anderen Gewaltakten mit Transportmitteln sind Mitarbeiter der Spezialkommissionen der Dienstseinheiten der Linie IX einzusetzen, die für die untersuchungsmäßige Bearbeitung und die notwendige Beweisführung verantwortlich sind.

Ihnen obliegt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Diensteinheiten und im Zusammenwirken mit Sachverständigen die

Tatortuntersuchung, Spurensuche und -sicherung,

kriminalistische Dokumentation des Tatortbefundes,

Spurenanalyse und Spurenauswertung, Begutachtung von Spuren und Sachbeweisen im Zusammenwirken mit Sachverständigen,

Durchführung notwendiger strafprozessualer Maßnahmen, Zeugenermittlung und -vernehmung,

Erarbeitung von Informationen für gezielte Fahndungs- und Ermittlungsarbeit.

3.8. Operativ Technischer Sektor

Dem Operativ Technischen Sektor obliegt

- die Durchführung von Untersuchungen über die Wirkung der zur Bekämpfung von Terror- und anderen Gewaltakten vorgesehenen technischen Mittel,
- der Einsatz von Sachverständigen zur Untersuchung von Vorkommnissen in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung IX,
- die Erfassung und Auswertung von Informationen über Katastrophen, Havarien und Unfälle beim Transport gefährlicher Güter auf Verkehrswegen aller Art,

BSU

15000013

VVS MfS 0008-16/83

- die Auswertung von wissenschaftlich-technischen und operativ-technischen Erkenntnissen und Erfahrungen über die Wirksamkeit technischer Mittel bei der Bekämpfung stattgefundener Terror- und anderer Gewaltakte mit Transportmitteln.

4. Schlußbestimmungen

Die Realisierung der Aufgabenstellung dieser Durchführungsbestimmung hat unter Beachtung des Zusammenhanges mit Aufgabenstellungen in der Dienstanweisung Nr. 3/82 zu erfolgen.

Die Anlagen dieser Durchführungsbestimmung

- Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter (Stand Dezember 1982)
- Hinweise zur Bekämpfung von Terror- und anderen Gewaltakten unter Mißbrauch von Transportmitteln für bzw. mit gefährlichen Gütern

sind bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu aktualisieren. Dazu hat der Leiter der Abteilung XXII des MfS mit dem Leiter des OTS und dem Leiter der AGM/S abgestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Anlagen


Heiber
Generalleutnant

Anlage 1Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter
(Stand Dezember 1982)**1. In völkerrechtlichen Verträgen vereinbarte Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter:**

- Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) - vom 1. November 1951, Anlage 4 - Besondere Bedingungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr

(Bei Bestellungen Deutsche Reichsbahn, Drucksachenverlag, Außenstelle Dresden, 8027 Dresden, Tharandter Str. 105

bei Selbstabholung Ministerium für Verkehrswesen der DDR 1026 Berlin, Alexanderplatz, Haus des Reisens)

- Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), Anlage 1 - Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) (Gesetzblatt, Sonderdruck, Nr. 783)
- Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) - vom 30. September 1957 (Gesetzblatt II, Nr. 16, S. 283)
- Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Gesetzblatt, Sonderdruck, Nr. 773/2 und Nr. 773/3)

2. Rechtsvorschriften der DDR:

- Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) - vom 30. Januar 1979

(Bei Bestellungen Deutsche Reichsbahn, Drucksachenverlag, Außenstelle Dresden, 8027 Dresden, Tharandter Str. 105

bei Selbstabholung Ministerium für Verkehrswesen der DDR 1026 Berlin, Alexanderplatz, Haus des Reisens)

000015

- Ordnung über den Lufttransport gefährlicher Güter - Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) - vom 13. Februar 1979 in Verbindung mit den Vorschriften über die Beförderung bedingt zugelassener Güter der International Air Transport Association (IATA) (Interflug, Abteilung Vorschriften, 1189 Berlin-Schönefeld, Flughafen)
- Ordnung über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag - Seefrachtordnung (SFO) - vom 20. Juli 1970 (Seefahrtsamt der DDR, 2500 Rostock, Patriotischer Weg 120)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der 4. DfB vom 2. April 1982 (Gesetzblatt I, Nr. 17, S. 353)
- Anordnung über den Transport gefährlicher Güter vom 8. Juli 1980 (Gesetzblatt I, Nr. 22, S. 217)
- Anordnung über den Personen- und Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr vom 24. Mai 1979 (Gesetzblatt I, Nr. 15, S. 116)
- Anordnung über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentlichen Beförderungsmitteln vom 27. Februar 1979 (Gesetzblatt I, Nr. 11, S. 86)
- Anordnung über den Postdienst - Postordnung - vom 21. 11. 1974 (Gesetzblatt I, Nr. 13, S. 234)
- Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe - ATRS - vom 12. April 1978 (Gesetzblatt, Sonderdruck, Nr. 953)
- 3. Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz - Transport von Giften - vom 31. Mai 1977 (Gesetzblatt I, Nr. 21, S. 282)
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (ABAO) 850/1 - Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten - vom 1. Oktober 1962 (Gesetzblatt, Sonderdruck, Nr. 358)
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (ABAO) 864 - Anlagen für verflüssigte Gase - vom 7. September 1977 (Gesetzblatt, Sonderdruck, Nr. 938)
- TGL 36 583 Straßenfahrzeuge; Tankfahrzeuge für brennbare Flüssigkeiten; sicherheitstechnische Forderungen

- TGL 30 335/01 - 03 vom August 1980
Anlagen und Einrichtungen zum Lagern, Umfüllen und Mischen
brennbarer Flüssigkeiten

Als Handbuch und Nachschlagewerk geeignet:

Merkblätter für den Umgang mit gefährlichen Stoffen

Herausgeber: Wissenschaftlich-technisches Zentrum für Arbeits-
schutz, Arbeitshygiene und Toxikologie in der
chemischen Industrie Halle

Druck: Verlag Tribüne, 1. Auflage 1981

BSIU

000016

Anlage 2Hinweise zur Bekämpfung von Terror- und anderen Gewaltakten unter Mißbrauch von Transportmitteln

Die nachfolgenden Hinweise sind bei der Entschlußfassung für die Bekämpfung von Terror- und anderen Gewaltakten unter Mißbrauch von Transportmitteln mit zugrunde zu legen.

1. Allgemeine Hinweise

Das Erkennen des Mißbrauchs von Transportmitteln mit bzw. für gefährliche Güter für Terror- und andere Gewaltakte und die Einschätzung der daraus resultierenden Gefährdungssituation sind nur bedingt möglich, weil

- nur spezielle Transportmittel (Tankwagen, Spezialbehälterwagen u. ä.) als Transportmittel für oder mit gefährlichen Gütern erkannt werden können;
- bei erkannten Transportmitteln objektiv keine zweifelsfreie Wahrnehmung über die Gefahrenklasse, den konkreten Stoff, die Menge (auch Füllmenge), die Temperatur des Stoffes u. a. möglich ist;
- gefährliche Stoffe im erheblichen Umfang in normalen Transportmitteln (Straße und Schiene/Container-Lkw, Planen-Kfz, Eisenbahnwaggons u. ä.) transportiert werden und somit ein frühzeitiges Erkennen möglicher Gefährdungssituationen fast ausgeschlossen ist;
- normale Transportmittel nach Präparation, aber auch spezielle Transportmittel, bei denen die reale Gefährdungssituation beseitigt wurde (entgast, mit Wasser oder Sand gefüllt bzw. anderweitig laboriert), zur Tatusführung oder Androhung genutzt werden können;
- Täter sich in Besitz von Transportmitteln setzen und diese mißbrauchen können, ohne selbst zu wissen oder sich darüber im klaren zu sein, daß dieses Transportmittel mit gefährlichen Gütern beladen und welch hoher Gefährdungsgrad mit der Ladung verbunden ist.

Darüber hinaus müssen Faktoren wie Wetterlage, Temperatur- und Sichtverhältnisse, Straßenverhältnisse, konkrete Verkehrslage (eingeschränkte Überschaubarkeit oder relative Verkehrsrue u. ä.) und die konkrete Vorgehensweise (offen, brutal und rücksichtslos sowie demonstrativ und dadurch relativ früh erkennbar oder aber gedeckt, legendiert oder getarnt, Mittel der Täuschung anwendend und in der entscheidenden Phase überraschend handelnd und dadurch schwer erkennbar) berücksichtigt werden.

000018

2. Hinweise zur Blockierung und Isolierung von Transportmitteln auf bzw. in denen sich Gewalttäter befinden

Nach dem Vorliegen von Informationen, die den Verdacht begründen, daß Transportmittel mit gefährlichen Gütern für Terror- und andere Gewaltakte mißbraucht werden, sind unverzüglich in eigener Zuständigkeit und im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen Maßnahmen zur

- Aufklärung der vermutlichen bzw. möglichen Tatmittel, Angriffsrichtung und Zielstellung der Täter,
- Informierung der eventuell gefährdeten Verantwortungsbereiche (Nachbarkreise/-bezirke, Grenzabschnitte, Güst),
- Blockierung der zu erwartenden Bewegungsrichtung und Vorbereitung des vorgesehenen Bekämpfungsraumes,

entsprechend den Maßnahmeplänen und Varianten der Handlungen einzuleiten.

Unter Beachtung der politisch-operativen Lage und des zu erwartenden Gefährdungsgrades sind in Abhängigkeit von der Verkehrsart solche Blockierungs- und Bekämpfungsräume auszuwählen und zu bestimmen, die

- weitestgehend größere Schäden als Folge von Bekämpfungsmaßnahmen verhindern und die Beseitigung eventueller Folgen ermöglichen;
- den Einsatz von speziellen Kräften und die Anwendung spezieller Abwehrtechniken und -mittel ohne Öffentlichkeitswirksamkeit ermöglichen;
- dem bzw. den Täter/n die Ausweglosigkeit seiner Lage erkennen lassen und zur Aufgabe zwingen;
- gegebenenfalls eine Desorientierung begünstigen, um in einem nachfolgenden Raum Bekämpfungsmaßnahmen erfolgreich durchführen zu können;

Die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Blockierung sollte unter Beachtung der gebotenen Möglichkeiten in den jeweiligen Verkehrsarten mit verkehrsleitenden und -regulierenden Maßnahmen kombiniert und konspiziert werden.

So ist es möglich,

- den bzw. die Täter zum Halt bzw. zur Langsamfahrt vor den Blockierungsmitteln zu veranlassen;
- Teilnehmer des öffentlichen Verkehrs vom Handlungs- und Gefährdungsbereich fernzuhalten;
- Einsatzkräften die erforderlichen Handlungs- und Bewegungsmöglichkeiten zu schaffen;
- eine mögliche Öffentlichkeitswirksamkeit maximal einzuschränken.

000019

Zur Täuschung sind Möglichkeiten der Imitierung von Straßen- oder Verkehrssperrungen bzw. -umleitungen, Verkehrsunfälle oder Havarien denkbar, die zum Halten bzw. zur Veränderung der Bewegungsrichtung veranlassen und damit die Bekämpfung am "Regulierungsort" bzw. mittels eines vorbereiteten Hinterhaltes ermöglichen.

3. Hinweise zur Blockierung und Isolierung von Transportmitteln - Straße

Die Blockierung und Isolierung von Kfz sollte vorrangig erfolgen

- in relativ freien Geländeabschnitten, die im Havariefall die Gefährdung von Personen und materiellen Werten weitestgehend ausschließen;
- unter Nutzung solcher Geländebedingungen, die den Überraschungseffekt begünstigen, einen Ausbruchversuch verhindern sowie für die Abwehrkräfte weitestgehend ungefährlich sind;
- an solchen Stellen, wo die Sicht der bzw. des Täter/s erheblich eingeschränkt, jedoch für die Abwehrkräfte günstigste Handlungsbedingungen bestehen.

In Verbindung mit verkehrsleitenden bzw. -regulierenden Maßnahmen könnten zur Einschränkung des Verkehrsflusses und Sperrung der Fahrbahnen unter Beachtung der realen Möglichkeiten und des vorhandenen Zeitfaktors angewandt werden:

- Leit- und Sperreinrichtungen der DVP;
- unterschiedlichste Fahrzeuge von möglichst geringem Wert;
- Schütt- bzw. Sperrgut (Müll) u. a.

Ihre Anwendung muß unter konkreter Beachtung der territorialen Bedingungen und der geplanten Handlungen zur Bekämpfung des Angriffes erfolgen.

Die Aufstellung bzw. Ablagerung der Leit- und Sperreinrichtungen bzw. -mittel muß so erfolgen, daß bei einem Auffahren bzw. einem Ausweichen der bzw. die Täter mit dem Tatfahrzeug "aufgefangen" werden, steckenbleiben oder sich selbst blockieren.

Die Einbeziehung von ausländischen Kfz und Transportmitteln zum Zwecke des Einsatzes als Blockierungsmittel ist nicht statthaft. In der DDR zugelassene Transportmittel können genutzt werden, sofern mögliche Schäden vertretbar sind.

(Möglichst leere Anhänger oder solche, die mit Schüttgut, Müll oder anderen weiter verwendbaren bzw. relativ leicht ersetzbaren Gütern beladen sind. "Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei", §§ 11 Abs. 4; 18 Abs. 1; 20 Abs. 2)

000020

4. Hinweise zur Blockierung und Isolierung von Transportmitteln - Schiene

Die Blockierung und Isolierung von schienengebundenen Fahrzeugen sind unter Beachtung der eisenbahntechnischen Erfordernisse möglich und anzuwenden

- nach Umleitung auf Nebenstrecken, die im Havariefall die Gefährdung von Personen und materiellen Werten sowie des schienengebundenen Verkehrs weitestgehend ausschließen;
- im Ausnahmefall auch auf Hauptstrecken unter Nutzung solcher Geländebedingungen, die den Überraschungseffekt begünstigen;
- in vorgenannten Streckenabschnitten, in denen zugleich die Sicht des bzw. der Täter erheblich eingeschränkt ist, Rangier- sowie Ab- und Umkoppelungsmanöver möglich sind und günstige Bedingungen für eine Bekämpfung bestehen.

Maßnahmen der Blockierung und Isolierung an Verkehrsknotenpunkten sind nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn objektiv keine anderen Möglichkeiten bestehen. Sie dürfen nur zeitweiligen, kurzfristigen Charakter tragen und müßten durch politisch-operative und militärisch-operative Maßnahmen unverzüglich beendet oder in einen anderen Bereich verlegt werden.

In Verbindung mit verkehrsleitenden und -regulierenden Maßnahmen könnten zur Sperrung der Fahrstrecke - auf freier Strecke - eingesetzt werden:

- Schienen- bzw. Gleisblockierungsmittel sowie
- Transportmittel (Waggons) leer bzw. mit Schüttgut oder anderen Gütern geringeren Wertes beladen.

Ihre Anwendung muß unter konkreter Beachtung der territorialen Bedingungen und der geplanten Handlungen zur Abwehr des Angriffes erfolgen.

Die Nutzung von Transportmitteln ausländischer Verkehrsunternehmen bzw. solcher, die mit wertvollen Gütern beladen sind, ist nicht statthaft.

An den Grenzübergangsstellen ist die Einfahrt von mit Gewalttätern besetzten Zügen, sofern dazu noch rechtzeitig Informationen eingingen, durch entsprechende Signalstellung zu unterbinden. Die erforderlichen Abwehrmaßnahmen sind außerhalb der Gefahrenbereiche (Kontrollterritorium) in Verbindung mit legendierten Rangierbewegungen u. a. bahntechnischen Handlungen einzuleiten und durchzusetzen.

000021

5. Hinweise zur Blockierung und Isolierung von Transportmitteln - Binnenwasserstraßen

Die Blockierung und Isolierung von Wasserstraßenfahrzeugen sind unter Beachtung der Bedingungen auf den Binnenwasserstraßen einschließlich ihrer Schleusen, Hebewerke und Grenzübergangsstellen bedingt möglich und anzuwenden

- auf relativ freien Gewässerabschnitten, die im Havariefall die Gefährdung von Personen und materiellen Werten weitestgehend ausschließen;
- unter Nutzung solcher Geländebedingungen, die den Überraschungseffekt begünstigen;
- in vorgenannten Gewässer- und Geländeabschnitten, in denen zugleich die Sicht der bzw. des Täter/s erheblich eingeschränkt sowie ein Manövrieren mit einer Schiffseinheit begrenzt ist und für die Abwehrkräfte günstige Bedingungen bestehen.

In Verbindung mit differenziert durchführbaren verkehrsregulierenden Maßnahmen könnten zur Einschränkung des Verkehrsflusses und Sperrung von Wasserstraßen eingesetzt werden:

- vorhandene Schleusen und Hebewerke;
(ein Einschwimmen in diese ist nach Vorliegen der entsprechenden Information zu verhindern)
- DDR-eigene Transportmittel, vorrangig Schuten oder Transportkähne
(möglichst geringeren Wertes, unbeladen oder beladen mit Schütt- bzw. Sperrgut, Müll, Schrott o. ä.).

Ihre Anwendung muß unter Beachtung der territorialen Bedingungen und der geplanten Handlungen zur Abwehr des Angriffes erfolgen.

Die Einbeziehung von ausländischen Wasserfahrzeugen zu Blockierungsmaßnahmen auf den Binnenwasserstraßen ist nicht statthaft.

Im Bereich der Grenzübergangsstellen kann unter Beachtung der Lage und den bestehenden Erfordernissen eine Blockierung der Wasserstraße durch in der Güst befindliche Schiffe (in Fahrtrichtung liegend) erfolgen. Durch Vorsignal ist das Einschwimmen in die Grenzübergangsstelle zu untersagen.

000022

6. Hinweise zur Bekämpfung von Gewalttätern

Die Bekämpfung von Tätern, die unter Mißbrauch von Transportmitteln mit gefährlichen Gütern Angriffe in der DDR oder gegen die Staatsgrenze der DDR vortragen oder androhen, hat vorrangig

- ohne Anwendung von Schußwaffen durch überraschenden körperlichen Angriff,
- unter Einsatz von chemischen Abwehr- und Kampfmitteln,
- mit gezielter Anwendung von Schußwaffen auf den bzw. die Täter ohne Gefährdung des Transportmittels und seiner Ladung zu erfolgen.

Unter Beachtung der konkreten Umstände und Bedingungen ist eine Kombination vorgenannter Mittel und Methoden der Kampfführung möglich und anwendbar.

Die Anwendung von Schußwaffen gegen Täter auf Zugmitteln des Schienenverkehrs sowie auf Kommandobrücken von Binnenschiffen ist nur nach dem Halt derartiger Verkehrsmittel zulässig.

Der gezielte Beschuß der Bereifung von Kfz ist unter Beachtung der in der Fahrt- bzw. Bewegungsrichtung bestehenden Bedingungen möglich. Die Wirksamkeit hängt ab von der Konstruktion und Stabilität der Reifen sowie evtl. vorhandener Reifendruckausgleichanlagen u. a. Faktoren. Darüber hinaus ist eine Sofortwirkung nicht garantiert. Der Beschuß von Zwillingsreifen erscheint nicht zweckmäßig.

Beim Einsatz von chemischen Abwehr- und Kampfmitteln ist der Schutz der eigenen Kräfte zu beachten.

Die Anwendung von Waffen und Nahkampftechniken hat in der Regel so zu erfolgen, daß der bzw. die Täter unmittelbar bzw. augenblicklich kampf- und handlungsunfähig gemacht werden.

In den gefährdeten Bereichen sind vorbeugende Maßnahmen zur Havariebekämpfung zu gewährleisten.